

Wasserbezugsordnung (WBO)

des Wasserbeschaffungsverbandes Rothemühle- Heid

Auf Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405) und gemäß § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rothemühle- Heid (WBV) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.1996 folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Versorgungsgrundsätze

§ 1	Allgemeines	
§ 2	Art der Versorgung	(§ 4)
§ 3	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	(§ 5)
§ 4	Haftung bei Versorgungsstörungen	(§ 6)
§ 5	Verjährung	(§ 7)
§ 6	Grundstücksbenutzung	(§ 8)

I I. Benutzung der Versorgungsanlagen

§ 7	Anschluß- und Benutzungsrecht	
§ 8	Anschlußzwang	
§ 9	Befreiung vom Anschlußzwang	
§ 10	Benutzungszwang	
§ 11	Befreiung vom Benutzungszwang, Eigengewinnungsanlagen	(§ 3)

I I I. Grundstücksanschlüsse

§ 12	Antrag auf Wasseranschluß	
§ 13	Mitgliedschaft	
§ 14	Hausanschluß	(§ 10)
§ 15	Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen	
§ 16	Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen	
§ 17	Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	(§ 11)
§ 18	Anlage des Mitglieds, Mitteilungspflichten	(§§ 12,15)
§ 19	Inbetriebsetzung der Anlage des Mitglieds	(§ 13)
§ 20	Überprüfung der Mitgliedsanlage	(§ 14)
§ 21	Zutrittsrecht	(§ 16)
§ 22	Technische Anschlußbestimmungen	(§ 17)

I V. Erhebung des Wassergeldes

§ 23	Messung	(§ 18)
§ 24	Nachprüfung der Meßeinrichtungen	(§ 19)
§ 25	Ablesung	(§ 20)
§ 26	Berechnungsfehler	(§ 21)
§ 27	Verwendung des Wassers	(§ 22)
§ 28	Löschwasser für Objektschutz	
§ 29	Strafe	(§ 23)
§ 30	Abrechnung, Preisänderungsklauseln	(§ 24)
§ 31	Abschlagszahlungen	(§ 25)
§ 32	Vordrucke	(§ 26)

§ 33	Zahlung, Verzug	(§ 27)
§ 34	Vorauszahlungen	(§ 28)
§ 35	Sicherheitsleistung	(§ 29)
§ 36	Aufrechnung	(§ 31)
§ 37	Zahlungsverweigerung	(§ 30)
§ 38	Laufzeit der Mitgliedschaft, Kündigung	(§ 32)
§ 39	Einstellung der Versorgung	(§ 33)

V. Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

(§) = Hinweis auf die entsprechende Vorschrift in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684).

I. Versorgungsgrundsätze

§ 1

Allgemeines

- (1) Der **WBV Rothemühle- Heid** betreibt die Wasserversorgung als **öffentliche Einrichtung zur Versorgung** der Grundstücke seines Gebietes mit **Trink- und Betriebswasser**.
- (2) **Art und Umfang** der Versorgungsanlagen **bestimmt der Verband..**

§ 2

Art der Versorgung

- (1) Der **WBV** stellt zu den Bestimmungen seiner Satzung sowie dieser **WBO Wasser zur Verfügung**.
- (2) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen.
Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Kann aus Gründen, die der WBV nicht zu vertreten hat (z. B. wegen Höhenlage des Grundstücks oder aus besonderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen) das Wasser nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik - insbesondere nicht mit ausreichendem Druck - geliefert werden, besteht für den WBV keine Lieferverpflichtung. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied entsprechende Vorrichtungen selbst finanziert und unterhält.

§ 3

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WBV ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind;
 - b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (3) Der WBV hat die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 4

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, daß der Schaden vom WBV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensgegenstandes, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zu Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (4) Ist das Mitglied nach einem besonderen Beschluß des Vorstandes berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WBV dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Mitglied.
- (5) Leitet das Mitglied das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat es im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche herleiten kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind. Der WBV hat das Mitglied hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem WBV mitzuteilen. Leitet das Mitglied das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 5

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Mitglieder haben für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet (Verbandsgebiet) liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht besteht nur, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke technisch erforderlich und wirtschaftlich geboten ist (§ 7 der Satzung, § 33 WVG).
- (2) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Das Mitglied kann die Umlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für es nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, ein Gestattungsvertrag, eine Baulast oder Grunddienstbarkeit hierfür besteht oder die Einrichtungen durch eine entsprechende Festsetzung in einem Bauleitplan (Leitungsrecht) vorgesehen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WBV weiter unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlußnehmer, die nicht Mitglied sind, haben auf Verlangen des WBV die schriftliche Zustimmung des Mitgliedes zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1u.4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind; hier gilt § 35 WVG.

II. Benutzung der Versorgungsanlagen

§ 7

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat einen Anspruch auf Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und auf Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung des WBV und dieser WBO.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch darauf, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 8

Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Verbandsanlage anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt und ein Zugang zu der Versorgungsleitung möglich ist.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude entsprechend der technischen Vorschriften besonders anzuschließen.

Über Ausnahmen, die schriftlich zu beantragen und zu begründen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 9

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

§ 10

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 11

Befreiung vom Benutzungszwang Eigengewinnungsanlagen

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles genehmigt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.
Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem WBV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlage) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind.
Die ordnungsgemäße Installation dieser Anlage ist anhand einer Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen; andernfalls ist der WBV berechtigt, die Anlage kostenpflichtig selbst zu überprüfen und bei nicht ordnungsgemäßer Installation stillzulegen.

Die Mitteilungs- und Genehmigungspflicht entfällt für Regenwassersammelanlagen oder Brunnen, die ausschließlich der Grundstücksbewässerung dienen. Dies befreit nicht von gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen z.B. nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Der WBV kann die ihm vorliegenden Daten über Eigengewinnungsanlagen an die Gemeinde zwecks Berechnung von Kanalgebühren weiterleiten.

III. Grundstücksanschlüsse

§ 12

Antrag auf Wasseranschluß

Der Anschluß eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ist mit den beim WBV erhältlichen Vordrucken zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- amtlicher Lageplan mit Angabe der Grundstücksgröße;

bei einem Wohnhaus mit einer oder zwei Wohnungen:

- Grundriß des Bauvorhabens mit Hausanschlußraum;

für alle anderen Bauvorhaben zusätzlich:

- Bauzeichnung mit Nutzflächenberechnung,
- Berechnung der erforderlichen Anschlußwerte auf Verlangen des WBV.

Weitere Unterlagen und Erklärungen auf Anforderung, z. B.

- Berechnung der erforderlichen Anschlußwerte nach DIN
- Skizze und nähere Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage,
- Erklärung des Grundstückseigentümers, die Kosten der Anschlußleitung einschließlich Oberflächenwiederherstellung zu übernehmen,
- Erklärung lt. § 7 Abs. 4 (Mehrkosten für Bau und Betrieb),
- Erklärung lt. § 28 Abs. 1 (Löschwasser- Objektschutz).

§ 13

Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gilt § 22 WVG.
Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes) wird die Gemeinschaft Verbandsmitglied. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- (3) Zugezogen als Mitgliedsgrundstück wird nur das im Bescheid über den Anschlußbeitrag bezeichnete Grundstück bzw. der Grundstücksteil (§ 5 der Satzung).

§ 14

Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Mitgliedes. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (hinter dem Wasserzähler).
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WBV bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Die Hausanschlüsse werden ausschließlich vom WBV oder dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der WBV die Erstellung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen (s. auch § 16).
- (5) Die Weiterleitung eines Hausanschlusses auf ein anderes Grundstück oder in ein anderes Gebäude ist nicht gestattet.
Über Ausnahmen, die schriftlich zu beantragen und zu begründen sind, entscheidet der Vorstand.
- (6) Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 15

Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

- (1) Der Hausanschluß ist entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften (DIN, DVGW- Regelwerke) zu erstellen.
Der Anschluß wird vom WBV nach Terminabsprache (etwa 14 Tage vor dem Anschlußzeitpunkt) und nach Zahlung des Anschlußbeitrages erstellt. Die Anschlußleitung soll rechtwinkelig zum Gebäude geführt werden.
- (2) Die Erdarbeiten werden nach Anweisung des WBV durch dessen Beauftragte ausgeführt. Das Mitglied ist berechtigt, diese Arbeiten selbst auszuführen oder durch eigene Beauftragte durchführen zu lassen. Die Anweisungen des WBV sind zu beachten, dies gilt insbesondere für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum.
- (3) Die Rohrdeckung muß mindestens 1,20 m betragen und darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Sollen in der Nähe der Wasserleitung (z.B. im gleichen Graben) andere Leitungen verlegt werden, muß bei Abständen unter 0,50 m die Zustimmung des WBV eingeholt werden.
Dem WBV muß in diesem Fall ein Leitungsplan übergeben werden.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern für die Hausanschlußschieber sowie für Schieber und Hydranten der Hauptleitung auf seinem Grundstück und an seinen Anlagen (Haus, Garage, Mauer u.a.) zu dulden. Seine Wünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt (s. § 6 Abs. 1).
- (6) Die baulichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erstellung des Hausanschlusses sind rechtzeitig vom Mitglied zu erbringen.
- (7) Sollen aufgrund einer besonderen Planung Wohngebiete oder dergleichen einen Anschluß an das Leitungsnetz des WBV erhalten, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 16

Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

- (1) Die Unterhaltung und notwendige Erneuerung des Hausanschlusses obliegt dem Anschlußnehmer, die Arbeiten sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften (DIN 1988) durch den WBV oder anerkannte Fachunternehmer durchzuführen.
Der WBV kann die Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung verlangen oder die Anlage selbst gegen Kostenerstattung abnehmen.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung, Änderung und Erneuerung, die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sowie für die Einstellung der Versorgung sind vom Anschlußnehmer zu tragen. Soll der WBV die Arbeiten durchführen, kann er dies von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.
- (3) Der Anschlußnehmer hat die Trinkwasserinstallation einschließlich des Hausanschlusses regelmäßig zu kontrollieren. Schäden oder besondere Vorkommnisse (z.B. starker Druckabfall über einen längeren Zeitraum), sind dem WBV unverzüglich zu melden.
Insbesondere ist die Wasseruhr regelmäßig zu kontrollieren.
- (4) Der Hausanschlußschieber ist vom Anschlußnehmer stets frei zugänglich zu halten.
Gleiches gilt für Schieber- und Hydrantenkappen auf und bei dem Grundstück.
Die Leitungstrassen auf dem Mitgliedsgrundstück sollen nicht überpflanzt oder überbaut werden.
- (5) Muß das Grundstück im Zuge von Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen oder dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Meldeleitungen) in Anspruch genommen werden, obliegt dem WBV lediglich die Wiederherstellung der Oberfläche ohne Anpflanzungen und Befestigungen (§ 7 der Satzung).

§ 17

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, auf eigene Kosten in der Nähe der Hauptversorgungsleitung (z.B. an der Grundstücksgrenze) einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (ab 50 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Unterhaltungskosten hat das Mitglied zu tragen.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn eine Anschlußleitung über fremde Grundstücke bzw. durch Wege führt. Die Meßeinrichtung ist in diesem Fall hinter dem Hausanschlußschieber an geeigneter Stelle zu errichten.

§ 18

Anlage des Mitglieds, Mitteilungspflichten

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Meßeinrichtung des Verbandes ist das Mitglied verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser WBO gemäß den gültigen bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, den DIN- Vorschriften und anderer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur erfolgen.

Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Auf Verlangen des WBV ist die ordnungsgemäße Installation nach Abschluß der Arbeiten durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

- (3) Erweiterungen oder Änderungen der Anlage sowie der Anschluß zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können verplombt werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV vom Mitglied auf dessen Kosten zu veranlassen.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Nur das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS- Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 19

Inbetriebsetzung der Anlage des Mitglieds

- (1) Der WBV schließt die Mitgliedsanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WBV über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der WBV kann für die Inbetriebsetzung vom Mitglied Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden .

§ 20

Überprüfung der Mitgliedsanlage

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Mitgliedsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 21

Zutrittsrecht

Das Mitglied bzw. dessen Vertreter hat dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und den in §§ 15 bis 17 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung oder dieser WBO, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

§ 22

Technische Anschlußbedingungen

- (1) Der WBV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WBV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der WBV hat die weiteren technischen Anforderungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck der Satzung sowie der WBO nicht zu vereinbaren sind.

IV. Erhebung des Wassergeldes

§ 23

Messung

- (1) Der WBV stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WBV hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des WBV. Er hat das Mitglied anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Mitgliedes die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; das Mitglied ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Das Mitglied haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen (z.B. Frostschäden), soweit es hieran ein Verschulden trifft. Es hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Es ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WBV, so hat er denselben vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mitglied.

§ 25

Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes einmal jährlich, nach Festlegung des WBV bei bestimmten Verbrauchern in kürzeren Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Sofern der Beauftragte des Verbandes die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Meßeinrichtung nicht zugänglich ist, darf der WBV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt der WBV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 27

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Bezugsordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WBV kann die Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WBV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WBV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll Wasser aus Hydranten des WBV nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WBV mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 28

Löschwasserversorgung

- (1) Sämtliche durch die Löschwasserversorgung eines bestimmten Objektes entstehenden einmaligen oder laufenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
- (2) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse (z.B. Sprinkleranlagen, Überflurhydranten Ringleitungen) eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zwischen WBV und Mitglied zu treffen.
- (3) Die Löschwasseranlagen müssen vom Mitglied stets entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß keine Rückwirkungen in die der Trinkwasser dienenden Anlagen möglich sind. Die Überwachung der Anlagen obliegt dem Mitglied, es hat dem Verband hierüber auf Verlangen Nachweis zu führen. Der Verband ist zur Überprüfung berechtigt.
- (4) Auf Verlangen des Verbandes ist eine besondere Meßeinrichtung auf Kosten des Mitgliedes zu errichten, wenn eine Löschwasserleitung zum Objekt zu verlegen ist. Es gelten die Vorschriften des § 16 WBO.

§ 29

Strafe

- (1) Entnimmt das Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WBV berechtigt, eine Strafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Mitgliedes nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zugrunde zu legen. Die Strafe ist nach den für das Mitglied geltenden Gebühren zu berechnen.
- (2) Eine Strafe kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Strafe beträgt das Zweifache des Betrages, den das Mitglied bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für es geltenden Gebühren zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Strafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- (4) Über die Erhebung der Strafe entscheidet der Vorstand.

§ 30

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des WBV vierteljährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 31

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WBV für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge zu erstatten.

§ 32

Vordrucke

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 33

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu den vom WBV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WBV, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 34

Vorauszahlungen

- (1) Der WBV ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WBV Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 35

Sicherheitsleistung

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WBV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der WBV der Sicherheit bedienen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weggefallen sind.

§ 36

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WBV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 37

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

§ 38

Laufzeit der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Wasserversorgung (Mitgliedschaft) läuft solange ununterbrochen weiter, bis sie von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist das Mitglied berechtigt, die Wasserversorgung mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet das Mitglied dem WBV für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist dem WBV unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der WBV ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus der Vormitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit die Mitgliedschaft aufzulösen. Die Kosten hierfür hat das Mitglied zu tragen.

§ 39

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den Vorschriften der Satzung oder dieser Wasserbezugsordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Meßeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WBV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der WBV ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der WBV zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

V. Schlussvorschriften

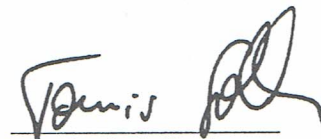
§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserbezugsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1996 in Kraft.
- (2) Die bisherige Wasserbezugsordnung vom 05. März 1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rothemühle, den 31.03.1996


Helmut Stock


Tonis Solbach